

Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

per E-Mail: akleinschmidt@schwerin.de

Bearbeiter: Frau RAfr
Franziska Ullrich
Telefon: +49 385 588 2307
Telefax: +49 385 588482 2307
E-Mail: franziska.ullrich@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-2000D-2011/050-004
Datum: Schwerin, 16.01.2013

Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin – Ihr Zeichen: 30-00-03

Sehr geehrter Herr Kleinschmidt,

mit E-Mail vom 20. Dezember 2012 haben Sie mir die überarbeitete Neufassung mit der Bitte um Prüfung angezeigt. Diesbezüglich und in Ergänzung meines Schreibens vom 19. Dezember 2012 merke ich Folgendes an:

Grundsätzlich ist die Stadtvertretung gem. § 22 Abs. 5 KV M-V als oberste Dienstbehörde für statusberührende Entscheidungen der Stadtbediensteten zuständig. Dagegen obliegt die konkrete Aufgabenzuweisung und Einbindung der Bediensteten in die Aufbauorganisation der Verwaltung gem. § 38 Abs. 7 KV M-V der Oberbürgermeisterin. Zu den nicht entziehbaren Befugnissen zählen auch die personalrechtlichen Entscheidungen des Dienstvorgesetzten, die alle beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen umfassen, die nicht ausdrücklich der Stadtvertretung als oberster Dienstbehörde zugewiesen sind.

Aus gegebenem Anlass wurde sich hiesigerseits erneut mit der Frage der personalrechtlichen Befugnisse der Stadtvertretung und der Oberbürgermeisterin bei kollidierenden Befugnissen befasst. Im Ergebnis dessen wird die Stadtvertretung auch bei solchen Personalentscheidungen als originär zuständig angesehen, die zwar nicht beamtenrechtlich in die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde fallen, aber in Konkurrenz zu solchen Entscheidungen stehen und damit Entscheidungsbefugnisse der Stadtvertretung verdrängen bzw. obsolet werden lassen würden. Dies betrifft insbesondere die (Hinzu-)Versetzung von Beamten, die eine Stellenbesetzung durch Neu-Ernennung vereitelt. Für die (Hinzu-)Abordnung wäre Entsprechendes nach hiesiger Auffassung nur dann anzunehmen, wenn die Abordnung eine gewisse Dauer überschreitet. Hier bietet es sich an, sich an der personalvertretungsrechtlichen Grenze von drei Monaten zu orientieren.

Umsetzungen, (Weg-)Versetzungen und (Weg-)Abordnungen fallen zwar als Maßnahmen der Geschäftsverteilung bzw. als Entscheidung des Dienstvorgesetzten prinzipiell in die Kompetenz der Oberbürgermeisterin nach § 38 Abs. 2 Satz 4 i.V.m. Abs. 7 KV M-V. Sofern diese Maßnahmen allerdings zu Mehrausgaben führen (was bei Umsetzungen von Angestellten aufgrund etwaiger Zulagenansprüche der Fall sein kann), ist das Budgetrecht der Stadtvertretung berührt. Die Stadtvertretung hat dann aufgrund dessen das Recht, solche Maßnahmen von ihrer Zustimmung (bzw.

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

der des Hauptausschusses) abhängig zu machen. Der Zustimmungsvorbehalt darf jedoch nicht dazu führen, dass die Stadtvertretung bzw. der Hauptausschuss Einfluss auf die konkrete personelle Auswahl nimmt oder gar der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung durch die Verweigerung der Zustimmung oder die Verfahrensdauer gefährdet wird (ansonsten: Eilentscheidungsrecht der Oberbürgermeisterin). Die in der Hauptsatzung vorgesehene Regelung, dass nur haushaltsneutrale oder -mindernde Entscheidungen dieser Art ohne Votum des Haushaltsausschusses durch die Oberbürgermeisterin entschieden werden können, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Hier sollte allerdings anstelle der Formulierung „haushaltsneutral oder -mindernd“ vielmehr „ausgabenneutral oder -mindernd“ verwendet werden.

Zudem merke ich an, dass bei der jetzigen Formulierung auch Entscheidungen über Kündigungen, die dem Hauptausschuss gerade übertragen werden sollen, aufgrund ihrer ausgabenmindernden Wirkung wieder von der Übertragung ausgeschlossen werden. Sofern dies nicht gewollt sein, sollten jene Entscheidungen unabhängig von einer Ausgabenneutralität oder -minderung auf den Hauptausschuss übertragen werden.

In Bezug auf die in § 12 Abs. 1 Satz 2 der Neufassung getroffene Stellvertreterregelung merke ich an, dass die Zahlung von einem Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung pro Tag unmittelbar eine entsprechende Kürzung der Aufwandsentschädigung des Stadtpräsidenten zur Folge hat. Hintergrund ist, dass der Aufwand für das Amt des Stadtpräsidenten (und für jedes andere Amt/Funktion auch) nur einmal anfällt und daher nur einmal entschädigt werden darf. Um den mit dieser Rechnung verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird daher üblicherweise ein Übergangszeitraum festgelegt, während dessen der Stellvertreter keine Entschädigung für die wahrgenommene Vertretung erhält.

Im Hinblick auf § 13 Abs. 3 Satz 2 sind die Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen des Stadtanzeigers zu ergänzen (vgl. § 6 Satz 1 KV-DVO).

Darüber hinaus bestehen keine Bedenken gegen die Neufassung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Franziska Ullrich